

IV. Allgemeine Regelung der Verhältnisse der nach dem 1sten März 1869 übergetretenen Wehrpflichtigen.

Der bei weitem größte Theil der vorgedachten Anmeldungen ist von solchen nach Dänemark übergetretenen schleswigschen Wehrpflichtigen angebracht, von denen preussischer Seits angenommen ist, daß sie nur aus dem Grunde nach Dänemark übergetreten sind, um sich der preussischen Militairpflicht zu entziehen, und denen nach den dieserhalb erlassenen Anordnungen preussischer Seits der dauernde Aufenthalt in Schleswig nicht gestattet wird, sofern sie nicht schon vor dem 1sten März 1869 ihren Uebertritt nach Dänemark erklärt haben.

Die dänischen Commissarien glauben in Betreff dieser Kategorie von Wehrpflichtigen Namens ihrer Regierung die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß der Unterschied in der Behandlung der vor dem 1sten März 1869 Uebergetretenen und der nach dem 1sten März 1869 Uebergetretenen nimmehr, nachdem die sechsjährige Frist, binnen welcher der Uebertritt gestattet war, verstrichen ist, aufgehoben und allen gleichmäßig der Aufenthalt in Schleswig gestattet werde, solange sie nicht durch ihr Verhalten zur Zurücknahme dieser Erlaubniß Anlaß geben.

Es wird hierbei besonders betont, wie es als eine nothwendige Consequenz erscheine, daß — sobald denjenigen, welche nach Ausfertigung einer Einberufungsordre unter factischer Entziehung vom Militairdienste nach Dänemark übergetreten sind, der straffreie Aufenthalt in Schleswig, wie sie hoffen, jetzt wieder werde gestattet sein —, daß dann auch denjenigen, welche vor der Auswanderung noch gar keine Ordre empfangen hatten, dieselbe Rücksicht zu Theil werde.

Auch die preussischen Commissarien sind der Ansicht, daß diese beiden Fragen in generellem Zusammenhange stehen, und daß eine ohne die andere sich nicht erledigen lasse ohne das Princip der Gleichmäßigkeit in der Behandlung sämmtlicher nach Dänemark übergetretenen Wehrpflichtigen zu alteriren, und daß diesem Princip allerdings nur dann entsprochen werde, wenn dieselbe Milde gegen alle übergetretene Wehrpflichtige geübt und der bisher gemachte Unterschied zwischen den vor dem 1sten März 1869 und den nach dem 1sten März 1869 übergetretenen Wehrpflichtigen aufgehoben wird.

Um das Princip dieser gleichmäßigen Behandlung in allen Richtungen zu wahren, wird es, worauf die Commission noch besonders hindeuten zu müssen glaubt, demnächst erforderlich sein, daß dieselben Grundsätze, welche in den gegenwärtigen Verhandlungen für die Beurtheilung der Verhältnisse der von der Commission speciell behandelten Mannschaften aufgestellt und in den Protocollen vom 22. Novbr. und 11ten December v. J. so wie auch in dem gegenwärtigen Protocoll niedergelegt sind, sofern dieselben die Genehmigung der beiderseitigen Regierungen finden, auch bei Regelung der Verhältnisse aller übrigen nach Dänemark übergetretenen Wehrpflichtigen zur Anwendung gebracht werden. Es wird sich hierbei insbesondere um diejenigen Grundsätze handeln, welche für die Anerkennung des rite erfolgten Uebertritts und resp. der Eigenschaft als Preuße oder Däne maßgebend gewesen sind, in welcher Beziehung hier kurz recapitulirt wird, daß bei der Anerkennung des rite erfolgten Uebertritts kein Unterschied gemacht ist, ob die Erklärung vor einer preussischen oder vor einer dänischen Behörde abgegeben, und ob dieselbe aus Dänemark von dem Betheiligten selbst oder durch eine dänische Behörde an die betreffende schleswigsche Obrigkeit eingesandt worden, oder endlich, ob erst jetzt nachträglich, ohne daß bis dahin eine directe Mittheilung erfolgt war, durch Producirung eines vor dem 16. November 1870 ausgestellten dänischen Lagescheins, oder einer amtlichen Bescheinigung über die vor diesem Termin erfolgte Aufnahme in eine dänische Lagerrolle der Nachweis über den rechtzeitig erfolgten Uebertritt in den dänischen Unterthanenverband beigebracht worden ist.

In letzterer Beziehung wird von den dänischen Commissarien auf Grund einer ausdrücklichen Autorisation ihrer Regierung die Erklärung abgegeben, daß, wenn der Lageschein auch nur von dem betreffenden Lagemann ausgestellt ist, derselbe doch als eine rite abgegebene Uebertrittserklärung anerkannt wird.